



Einwohnergemeinde Krauchthal

georegio
atelier für raumentwicklung

Teilrevision Ortsplanung

Festlegung Gewässerraum und Umsetzung BMBV

Mitwirkungsbericht

Juni 2019

Impressum

Auftraggeber: Einwohnergemeinde Krauchthal
Autor: georegio ag, Benedikt Roessler, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf
(roessler@georegio.ch, T direkt: 034 423 56 41)

Version	Datum	Inhalt
0.2	03.06.2019	Beschluss Gemeinderat

1 Einleitung

Der Einbezug der Bevölkerung spielt bei Ortsplanungen eine wichtige Rolle. Nach der Entwurfsphase konnte vom 1. April 2019 bis zum 30. April 2019 die öffentliche Mitwirkung zur Teilrevision der Ortsplanung durchgeführt werden. Im Rahmen von drei Sprechstunden wurden die Entwürfe durch die Arbeitsgruppenmitglieder erläutert und die Anliegen der betroffenen Grundeigentümer konnten besprochen werden.

Die Bevölkerung wurde durch eine offizielle Publikation im Anzeiger und einem Informationsblatt, welches jedem Haushalt per Post zugestellt wurde, auf die Mitwirkung aufmerksam gemacht. Alle Pläne, das Baureglement und der Bericht wurden zudem auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.

2 Liste der schriftlichen Mitwirkungseingaben

Eingabe Nr.	Name	Adresse
1	Claude B. Sonnen	Wannetalweg 3, 3326 Krauchthal
2	Susanne Zaugg	Bolligenstrasse 15, 3326 Krauchthal
3	Stefan Buri	Dorfstrasse 18, 3325 Hettiswil
4	Urs Glauser	Hindelbankstrasse 14, 3326 Krauchthal
5	Ulrich Schweizer	Buch 7a, 3326 Krauchthal
	Robert Glauser	Birrbach 3, 3326 Krauchthal
	Beatrice Hubacher	Hindelbankstrasse 11, 3326 Krauchthal
6	Erwin und Erika Stalder-Kilchenmann	Ey 134, 3326 Krauchthal
7	Simon und Anna Stalder	Ey 134, 3326 Krauchthal
	Mitwirkungseingabe unterzeichnet durch 19 weitere Mitwirkende.	
8	Thomas Vogt	Ey 140, 3326 Krauchthal
9	Heinz und Rosmarie Kilchenmann	Schwendi 304 3326 Krauchthal
10	Jean-Pierre Kipfer	Bolligenstrasse 17, 3326 Krauchthal

3 Zusammenfassung der Mitwirkungseingaben

Bei Mitwirkungseingaben zum gleichen Thema, welche von mehreren Parteien eingereicht wurden, werden in der Spalte «Nr.» jeweils alle Mitwirkenden aufgezählt.

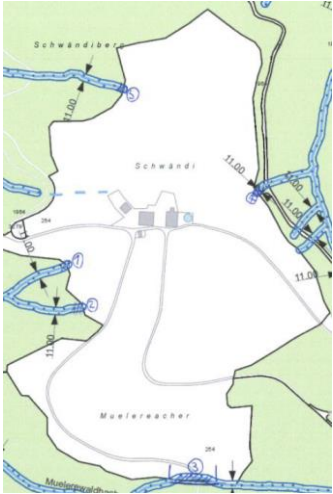
Nr.	Baureglement	Zusammenfassung der Eingabe	Erläuterung	Entscheid Gemeinderat
1	Gemäss Baureglementsentwurf Art. 3 Abs. 2 BauR wurde der in den Erläuterungen aufgeführte Grundsatz «Neu werden auch Anbauten an die Gebäudelänge angerechnet. Aus diesem Grund wird die Gebäudelänge in allen Zonen um 5.0 m erhöht.» im Gebiet WG 2 Grossacher nicht umgesetzt. Mit der vorgesehenen Regelung (Gebäudebreite von 13 m; Längsseite parallel zum Hang) werden sinnvolle Erweiterungen und Neubauten verhindert: Der Einbezug der zusammengebauten Carports und allfälliger zusätzlicher Anbauten und Gebäudeteile in die Berechnung der Gebäudelängen führt dazu, dass die Längsseite in vielen Fällen zwangsläufig winkelrecht zum Hang steht. Der Zuschlag auf die Gebäudelänge kommt mit dieser Formulierung gar nicht zum Tragen.	Die Erläuterungen in der Eingabe sind nachvollziehbar und begründet, insbesondere durch südseitige Wohnraumerweiterungen oder angebaute Carports gibt es verschiedene bestehende Gebäude, deren Längsseite rechtwinklig zum Hang steht. Im Sinne des formulierten Grundsatzes und der Gleichbehandlung mit den übrigen Gebieten werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen: Gebäudelänge: wie W2 (neu 30 m) Gebäudebreite (rechtwinklig zum Hang gemessen): 18 m. Gebäudebreite auf Parzelle 3082 (parallel zum Hang gemessen): 18.0 m. In der BMBV ist die Messweise der Gebäudelängen und Breiten eigentlich abschliessend geregelt, ob die kommunale Regelung zur Messweise (parallel oder rechtwinklig zum Hang) akzeptiert wird, zeigt sich im Rahmen der kantonalen Vorprüfung.	Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert: In der WG2 «Grossacher, Krauchthal» gelten die Bestimmungen der W2 mit folgenden Ausnahmen: kA 3.6 m; Gebäudebreite (rechtwinklig zum Hang gemessen) maximal 18.0 m; Gebäudebreite (parallel zum Hang gemessen) auf Parzelle Nr. 3082 maximal 18.0 m. [...]	
1	Die Regelung, dass vorspringende Gebäudeteile nur auf einer Breite von 30% in den Grenzabstand ragen dürfen, ist eine unnötige und nicht nachvollziehbare Einschränkung. Da bis heute diesbezüglich nichts geregelt war, ist eine solch markante Neuregelung nicht angebracht. Es muss eine Rechtsnorm gefunden werden, welche auf das absolute Regelungsminimum ausgerichtet ist. Bei anderen Gemeinden	Gemäss Art. 10 BMBV müssen die vorspringenden Gebäudeteile in der Breite beschränkt sein. Wäre dies nicht der Fall, könnte über die gesamte Gebäudebreite näher an die Grenze gebaut werden und die reglementarischen Grenzabstände würden umgangen. In der kantonalen Praxis werden Breitereinschränkungen zwischen 30 – 50% empfohlen bzw. akzeptiert.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.	

	<p>ist der Anteil der im Grenzabstand zulässig ist auf 50% eingeschränkt.</p>	<p>Mit einer Beschränkung auf 30% werden die Interessen der Nachbarn geschützt, es bleiben aber sinnvolle Erweiterungen im Grenzabstand wie z.B. vertikale Erschliessungen, Wintergärten etc. möglich. Unter Einhaltung des normalen Grenzabstands, können diese Gebäudeteile auch einen grösseren Fassadenabschnitt betreffen.</p> <p>Für Anbauten wie z.B. unbewohnte Garagen kommen komplementär die Bestimmungen für An- und Kleinbauten zur Anwendung, welche ebenfalls privilegierte Grenzabstände vorsehen.</p>	
--	---	--	--

Nr.	Gewässerraum	Zusammenfassung der Eingabe	Erläuterung	Entscheid Gemeinderat
2		<p>Die Parzelle der Betroffenen ist bereits heute mit verschiedenen Einschränkungen wie der Kanalisationsleitung, dem Verkehr auf der Kantonsstrasse, den Emissionen der Biogasanlage und früheren Landabtretungen für den Chrouchtalbach belastet.</p> <p>Eine weitere Landabtretung für eine Renaturierung im Siedlungsgebiet stösst auf Unverständnis.</p>	<p>Die gesetzliche Pflicht zur Festlegung der Gewässerräume konnte der Mitwirkenden im Rahmen der Sprechstunde erläutert werden. Die Festlegung des Gewässerraums steht nicht im Zusammenhang mit einem laufenden Wasserbauprojekt, sondern ist durch das Gewässerschutzgesetz zwingend vorgegeben. Auch bisher galten auf der betroffenen Parzelle Bauabstände zum Gewässer (Art. 527 BauR).</p> <p>Im Jahr 2011 wurde für diesen Abschnitt eine Erweiterung des Projektperimeters «Hochwasserschutz und Revitalisierung Laufebach» diskutiert, jedoch aufgrund des Widerstands der Grundeigentümer nicht weitergeführt. Das Projekt wurde am Laufebach 2014 – 2017 umgesetzt, für den darunterliegenden Abschnitt sind aktuell keine Massnahmen geplant.</p> <p>In der kantonalen Revitalisierungsplanung ist der Abschnitt mit mittlerer Priorität für Revitalisierungsmassnahmen</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

		aufgeführt, mittelfristig dürften Massnahmen am Gewässer also wieder ein Thema werden.	
3	<p>Grundsätzlich wird begrüsst, dass für den künstlichen Bachlauf, der zur Mühle in Hettiswil führt, kein Gewässerraum festgelegt wurde, da es sich nicht um ein Gewässer nach Wasserbaugesetz handelt.</p> <p>Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Festlegung eine Auswirkung auf die Vereinbarung zum Bachunterhalt Mühlebach Hettiswil vom 27. November 2018 zwischen der Einwohnergemeinde Krauchthal und dem Mitwirkenden hat.</p> <p>Dem Mitwirkenden ist es ein Anliegen, dass diese Vereinbarung gültig bleibt.</p>	Die Streichung des Gewässers aus dem Gewässernetz wird insbesondere beantragt, damit gegenüber dieser ehemaligen Konzessionsstrecke keine Bau- und Bewirtschaftungsabstände eingehalten werden müssen.	Die Streichung hat keine Auswirkungen auf die Vereinbarung. Der Gemeinderat bestätigt, dass diese weiterhin gilt.
4	<p>Der Mitwirkende beantragt die Streichung der Gewässerräume in der Landwirtschaftszone für den eingedolten Banzilochbach, da keine überwiegenden Interessen einem Verzicht auf die Festlegung entgegenstehen.</p> 	Der Banzilochbach grenzt im betroffenen Bereich an die Bauzone, für diese Bereiche besteht ein übergeordnetes Interesse an einer Festlegung (Zwingende Anforderung Kanton bei eingedolten Gewässern, welche an Gebäude und wichtige Infrastrukturen grenzen). Hingegen kann für die kurzen Abschnitte vom Wald bis zur Bauzone und von der Kantonsstrasse bis zum Krauchthalbach auf eine Festlegung verzichtet werden.	Auf die Festlegung des Gewässerräume für die eingedolten Abschnitte zwischen Wald und Bauzone und zwischen Kantonsstrasse und Chrouchtalbach wird verzichtet. Entlang der Bauzone bis zur Kantonsstrasse bleibt der Gewässerraum bestehen.
7	<p>Gewässerraum in Naturschutzgebieten</p> <p>Die Mitwirkenden bestreiten, dass es sich beim Naturschutzgebiet Unterbärgental um ein kantonales Naturschutzgebiet im Sinne von Art. 41a Abs. 1 GSchV handelt. Sie fordern aus diesem Grund die Anwendung der Hochwasserkurve anstelle der</p>	Das Schutzgebiet ist in der kantonalen Grundlage zwar unbestritten als «Naturschutzgebiet» bezeichnet und für solche verlangt die Gewässerschutzverordnung grundsätzlich die Anwendung der strengeren Biodiversitätskurve.	Anstelle der Biodiversitätskurve wird die Hochwasserkurve zur Bestimmung der Gewässerraumbreiten beigezogen. Dadurch und unter Berücksichtigung der detaillierten Überprüfung der effektiven

	<p>Biodiversitätskurve, wodurch deutlich schmalere Gewässerräume entstehen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet Unterbergental wurde 1972 zur Erhaltung des schönen Landschaftsbildes unter Schutz gestellt. Die Schutzbestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf das Landschaftsbild und nicht auf die Gewässer, es gibt keine gewässerbezogenen Schutzziele.</p>	<p>Die Mitwirkenden stellen jedoch korrekt fest, dass das Ziel des Gebiets nur der Landschaftsschutz und nicht eine Gewässerrevitalisierung ist.</p> <p>Vorbehältlich anderer Forderungen und Begründungen der kantonalen Fachstellen, scheint somit eine Anwendung der Hochwasserkurve anstelle der Biodiversitätskurve vertretbar.</p>	<p>Gerinnesohlenbreite durch die Mitwirkenden, ergibt sich für den Chrouchtalbach im Naturschutzgebiet ein Gewässerraum von 11 m.</p>
7	<p>Gewässerraumbreite Chrouchtalbach, Abschnitt Hub – Krauchthal (im Entwurf 12 m): Der Gewässerraum ist auf 11 m zu verkleinern. Der Chrouchtalbach hat in diesem Abschnitt eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m, weil die effektive Gerinnesohlenbreite weniger als 1 m beträgt.</p>	<p>Der Gewässerabschnitt ist gemäss der Situation im Gelände und gemäss der Ökomorphologiekarte des Kantons stark bis sehr stark beeinträchtigt bzw. naturfremd, im Gewässerentwicklungskonzept des Kantons ist der Abschnitt für Massnahmen mit mittlerer Priorität bezeichnet. Ein Wasserbauprojekt im Jahr 2011 hat gezeigt, dass für die nötigen wasserbaulichen Massnahmen sogar ein Gewässerraum von bis zu 15 m nötig wäre, aus diesem Grund wurde der Gewässerraum leicht erhöht. Unter strenger Anwendung der Hochwasserschutzkurve ist der von den Mitwirkenden berechnete Gewässerraum von 11m vertretbar.</p>	<p>Der Gewässerraum im Abschnitt wird auf die minimalen 11 m festgelegt.</p>
7	<p>Gewässerraumbreite Chrouchtalbach, Abschnitt Krauchthal – Naturschutzgebiet (im Entwurf 15 m): Der Gewässerraum ist auf 11 m zu verkleinern. Der Chrouchtalbach hat in diesem Abschnitt eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m, das Gewässer wurde zudem renaturiert und hat somit die Ökomorphologiekategorie 1.</p>	<p>Die effektive Gerinnesohlenbreite wurde anhand von Messungen im Gelände durch die Mitwirkenden überprüft und ist nachweislich < 2.0 m breit. Die Messung wurde zudem mit folgender Methode verifiziert: Gewässerfläche gemäss amtlicher Vermessung (1790 m²) / Abschnittslänge (937 m), daraus ergibt sich eine mittlere effektive Gerinnesohlenbreite von 1.9 m</p> <p>Im Entwurf wurde mit dem Faktor 1.5 gerechnet. Angesichts der bereits erfolgten Renaturierung ist jedoch der Faktor 1.0 vertretbar.</p>	<p>Der Gewässerraum wird auf 11.0 m reduziert.</p>
7	<p>Gewässerraumbreite Chrouchtalbach, Abschnitt Naturschutzgebiet (im Entwurf 20 m): Es ist die Hochwasserkurve anzuwenden (vgl. oben). Es ist der</p>	<p>Zur Anwendung der Hochwasserschutzkurve vgl. oben.</p>	<p>Der Gewässerraum wird auf 11 m reduziert, sofern die Anwendung der</p>

	<p>Ökomorphologiefaktor 1 zu verwenden. Da die effektive Gerinnesohlenbreite unter 2.0 m beträgt, ergibt dies ebenfalls einen Gewässerraum von 11 m.</p>	<p>Die Nachweise der Mitwirkenden inkl. Fotodokumentation über die Gerinnesohlenbreiten sind nachvollziehbar. Auch die Anwendung des Faktors 1 ist scheinbar angesichts der erfolgten Renaturierung und da auch gemäss der kantonalen Karte zur Ökomorphologie der Oberflächengewässer nur ca. 20% des Abschnitts beeinträchtigt sind, vertretbar.</p>	<p>Hochwasserkurve vom Kanton akzeptiert wird.</p>
<p>7</p>	<p>Korridorausscheidung Gewässerraum im Abschnitt Ey: Der Gewässerraum in der Ey ist stärker zu generalisieren, er soll nicht den Mäandern des Fließgewässers folgen.</p>	<p>Der Gewässerraum wurde bereits stark generalisiert. Zusammen mit der Reduktion auf 11 m ist eine stärkere Generalisierung nicht mehr sinnvoll, da damit nicht mehr überall der Minimalabstand von 3.0 m zur Mittelwasserlinie eingehalten würde.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>7, 9</p>	<p>Teilstücke Gewässerraum oberhalb des Waldes: Zum Teil sind im Plan kleine Stücke des Gewässerraumes eingezeichnet, welche sich oberhalb des Waldes befinden. Das Gewässer beginnt jedoch erst im Wald. Der Gewässerverlauf ist entsprechend zu korrigieren.</p> 		<p>Der eingetragene Gewässerverlauf und der Gewässerraum werden entsprechend korrigiert.</p>

<p>5, 7</p>	<p>Gewässerraum für sehr kleine Gewässer</p> <p>Die Mitwirkenden verlangen, dass an sehr kleinen Gewässern gestützt auf Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wird. Der Verzicht wird verlangt für die namenlosen Gewässer in der Ey, die Gewässer im Schwändiloch und das Buechbächli.</p>	<p>Bei sehr kleinen Gewässern kann gemäss GSchV auf die Festlegung verzichtet werden. In den erläuternden Berichten zur GSchV findet sich die Konkretisierung, dass sinnvollerweise die Gewässerräume mindestens für jene Gewässer festzulegen sind, die auf der Landkarte 1:25'000 verzeichnet sind, was bei diesen Gewässern bei allen der Fall ist (zumindest oberhalb der Eindolungen).</p> <p>Der Kanton hat bisher in keinem bekannten Fall eine Anwendung dieser Bestimmung zugelassen und in jedem Fall auf der Festlegung, auch für kleine Gewässer, bestanden.</p> <p>Aus heutiger Sicht muss deshalb ein Gewässerraum festgelegt werden.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen (für die Abschnitte im Wald und die Abschnitte in der Landwirtschaftszone, wo keine Bauten betroffen sind, wird gemäss den separaten Eingabepunkten auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet).</p>
<p>5, 7</p>	<p>Künstliche Gewässer</p> <p>Die Mitwirkenden verlangen, dass am Buechbächli auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wird, da es sich entweder um ein künstliches Gewässer (Überlauf Quelfassung, Strassen- und Drainageentwässerung) oder um ein sehr kleines Gewässer handelt. Für beide sieht das Gewässerschutzgesetz eine Verzichtmöglichkeit für den Gewässerraum vor.</p>	<p>Es handelt sich nicht um ein künstliches Gewässer, es hat eine Einzugsgebietsgrösse von ca. 60.5 ha und wird gemäss den Mitwirkenden auch aus dem Überlauf einer Quelfassung gespeisen. Ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums gestützt auf diese Ausnahmemöglichkeit ist nicht möglich.</p> <p>Zum Verzicht aufgrund der Beurteilung als «sehr kleines Gewässer» vgl. oben.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>6, 7, 8</p>	<p>Die Mitwirkenden beantragen die Streichung des Gewässerraums von eingedolten Gewässern ausserhalb der Bauzone gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV.</p> <p>Konkret wird die Streichung an den eingedolten Seitengewässern des Chrouchtalbachs im Gebiet Ey gemäss den folgenden Planausschnitten verlangt:</p>	<p>Die Gewässer fliessen in den betroffenen Bereichen unmittelbar angrenzend an bestehende Gebäude und Infrastrukturen. Gemäss der kantonalen Praxis wird für diese Abschnitte zwingend die Festlegung eines Gewässerraums verlangt. Hingegen sind die Argumente der Mitwirkenden für die Abschnitte, welche nicht im Bereich der Gebäude liegen nachvollziehbar – für diese Abschnitte kann auf die Festlegung verzichtet werden.</p>	<p>Für die markierten Abschnitte, welche nicht unmittelbar an eine Gebäudegruppe angrenzen, wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.</p>

<p>5, 7</p>	<p>Gewässerräume im Wald</p> <p>Im Wald wurden Gewässerräume festgelegt, z.T. auch von sehr kleinen Gewässern und kleinen «Gräben». Im Wald ist gestützt auf Art. 41a Abs. 5 Bst. a GSchV ein Verzicht möglich, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Gewässerräume sind zu streichen, da der Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung bereits ausreichend geschützt ist und Bauvorhaben grundsätzlich unzulässig sind.</p>	<p>Der Gewässerraum im Wald wurde im Entwurf freiwillig aufgenommen, da aus Sicht der Planenden mit der Festlegung des Gewässerraums (i.d.R. 11 m) gegenüber einer Anwendung von Art. 39 WBV mehr Rechtssicherheit entsteht.</p> <p>Im Rahmen der Mitwirkung hat sich gezeigt, dass es ein grosses Anliegen in der betroffenen Bevölkerung ist, im Wald auf die Festlegung zu verzichten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird für die Gewässerabschnitte im Wald auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.</p>	<p>Auf die Festlegung des Gewässerraums im Wald wird im gesamten Gemeindegebiet verzichtet. Eine Ausnahme bilden offene Gewässerabschnitte am Waldrand, in diesen Fällen wird der Gewässerraum auf beiden Gewässerseiten und somit teilweise auch im Wald festgelegt.</p>
<p>7</p>	<p>Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen</p> <p>Die Bezeichnung der Parzellen, welche gestützt auf eine Ausnahme nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV nicht von den Bewirtschaftungseinschränkungen betroffen sind, wird begrüsst. Es wird vorgeschlagen, die Parzellen im Plan einzuzichnen oder im</p>	<p>Ausgehend von den verschiedenen Reduktionen des Gewässerraums aufgrund der Mitwirkung werden die betroffenen Parzellen nochmals überprüft, vermutlich ist diese Bestimmung nirgends mehr relevant.</p> <p>Das Verfahren zur Erreichung dieser Ausnahme wird aktuell durch den Kanton diskutiert, die Ausnahmen werden im Anschluss gemäss den kantonalen Empfehlungen umgesetzt.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

	Gemeindebaureglement aufzulisten und so grundeigentümerverschreibend festzulegen.		
10	Es wird die Verwendung von Plangrundlagen mit allen bestehenden Gebäudeteilen verlangt.	Es werden die aktuellsten Daten der amtlichen Vermessung verwendet, die Nachführung der amtlichen Vermessung ist nicht Gegenstand der Gewässerraumfestlegung. Die Bodenbedeckung (Brücke / Kleinbauten etc.) werden nur hinweisend und zur Orientierung eingetragen und sind nicht Gegenstand der grundeigentümerverschreibenden Festlegungen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
10	Es wird gefordert, dass die Dorfzone Hub in den Plangrundlagen ergänzt wird.	Der Zonenplan Gewässerraum ergänzt die bestehenden Zonenpläne und ersetzt diese nicht. Die Dorfzone ist weiterhin im normalen Zonenplan grundeigentümerverschreibend eingetragen. Die Darstellung aller grundeigentümerverschreibenden Festlegungen in einem Plan ist aus Gründen der Lesbarkeit nicht möglich. Sie können jedoch über den ÖREB-Kataster des Kantons bezogen werden: www.be.ch/oerebk	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
10	Es wird verlangt, dass der Gewässerraum nach Süden verlegt wird, damit dieser ausserhalb der Bauparzellen zu liegen kommt.	Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums kommt nur bei Zustimmung beider betroffener Grundeigentümer in Frage und wenn dies aus wasserbaulicher Sicht sinnvoll ist. Dies ist im betroffenen Abschnitt nicht der Fall.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
10	Der Objektschutz bei den Gebäuden ist sicherzustellen, der ordentliche Bachunterhalt ist sicherzustellen. Der Gewässerraum ist so zu gestalten, dass dieser nicht in die vorhandenen Bauparzellen nordsüdlich des Krauchthalbachs eingreift.	Das 2011 diskutierte Revitalisierungsprojekt hätte entsprechende Massnahmen ermöglicht, wurde jedoch aufgrund des Widerstands der Grundeigentümer nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde gewährleistet den Gewässerunterhalt im Rahmen der engen gesetzlichen Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes und des kantonalen Wasserbaugesetzes.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.

10	Die oberirdische Stromleitung ist in den zu verlegenden Flurweg zu verlegen.	Aktuell steht weder eine Verlegung des Flurweges, noch eine Verlegung der Stromleitung zur Diskussion. Die Festlegung des Gewässerraums steht nicht im Zusammenhang mit der 2011 diskutierten Wasserbauplanung. Diese wurde aufgrund des Widerstands der Grundeigentümer nicht weiterverfolgt bzw. nur am Laufebach realisiert.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
----	--	---	---

4 Weiteres Vorgehen

Das Interesse an der Ortsplanungsrevision zeigte sich an den gut genutzten Sprechstunden und an den Anregungen aus der Mitwirkung. Die Eingaben wurden durch den Ortsplaner ausgewertet und in diesem Bericht zusammengestellt. Der Mitwirkungsbericht wurde durch den Gemeinderat am 03.06.2019 verabschiedet. Der Gemeinderat dankt der Bevölkerung für die wertvollen Eingaben und das Engagement im Zusammenhang mit der Teilrevision.